



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

Graz, 7.03.2018

[Sachbearbeiter: Mag. Jakob Fuchs/GZ 10-18]

BMBWF-43.900/0001-V/2/2018 – Stellungnahme zum Entwurf_Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018).

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führt aus wie folgt:

Grundsätzlich ist es sicher die Intention des Gesetzesentwurfs, den Forschungsstandort Österreich zu stärken. Er bedient sich dabei allerdings Mittel, die in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der DSGVO jedenfalls als fraglich erscheinen. Bei den unten näher angeführten Bestimmungen, die der DSGVO zu widersprechen scheinen, droht zudem deren Unanwendbarkeit, da sowohl die nationale Datenschutzbehörde als auch die nationalen Gerichte im Falle eines solchen Widerspruchs dem Unionsrecht den Vorrang einräumen müssen. Die mögliche Gefahr für den Forschungsstandort Österreich durch einzelne Bestimmungen, die im Sinne der Unionskonformität als fraglich erscheinen, ist augenscheinlich. Einerseits stellt sich hierbei die Frage, inwieweit derartige Bestimmungen internationale Kooperationen im Forschungsbereich erschweren. Andererseits droht bei auf Basis von nicht unionskonformen Bestimmungen gewonnenen Daten deren Verlust durch eine angeordnete Löschung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad Art. 7 § 2 Z 4 FOG

Der Begriff „Daten“ weicht von der Definition in der DSGVO ab, eine einheitliche Begriffsbestimmung wäre hier wünschenswert.

Ad Art. 7 § 5 Abs 1 FOG

Verantwortliche dürfen nach dieser Formulierung sämtliche personenbezogene Daten beispielsweise dann verarbeiten, wenn anstelle des Namens, bereichsspezifische Personenkennzeichen oder andere eindeutige Identifikationen zur Identifizierung herangezogen werden. Auch eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ohne Namen, Wohnadresse und Foto des Betroffenen ist nach dieser Bestimmung möglich.

Die DSGVO definiert Pseudonymisierung als Sicherheitsmaßnahme, nichtsdestotrotz sind pseudonymisierte Daten personenbezogene Daten iSd der DSGVO. Das gemäß der Formulierung in diesem Paragraphen die Pseudonymisierung die Verwendung von Daten ermöglicht und solche Daten nicht als „direkt personenbezogen“ anzusehen sind, erscheint iSd der DSGVO als widersprüchlich. Die DSGVO kennt die früher verwendete nationale Unterscheidung zwischen direkt und indirekt personenbezogenen Daten nicht. Verantwortliche dürfen nach der Formulierung außerdem von öffentlichen Stellen die Bereitstellung von Daten verlangen, wobei als Verantwortliche iSd FOG alle wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2 Abs 14 FOG gelten – und damit auch z.B. Unternehmen, die eine F&E-Abteilung haben und von Universitäten die Herausgabe von Forschungsdaten verlangen können. Diese Verpflichtung in dieser allgemeinen Form ist iSd der DSGVO jedenfalls als kritisch zu sehen.

Ad Art. 7 § 5 Abs 2 FOG

Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die im Art. 89 DSGVO genannte Zwecke, die nicht aufgrund unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrecht verboten ist, jederzeit widersprochen werden kann (Opt-out). Die DSGVO verbietet in ihrem Art. 6 aber alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, wenn sie nicht mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllen. Die Formulierung erscheint demnach mehr als unklar, zumal die DSGVO ein generelles präventives Verarbeitungsverbot normiert, während das FOG eine Verarbeitung grundsätzlich erlaubt und mit einem Opt-out System arbeitet. Bereits die Grundintentionen erscheinen hier gegensätzlich.

Ad § 5 Abs 4 FOG

Die Formulierung sieht für den Anwendungsbereich des FOG bei der Einholung von Einwilligungen die Angabe eines Zwecks nicht erforderlich. Der Erwägungsgrund 42 der DSGVO sieht für die ausreichende Informiertheit des/der Betroffenen unter anderem vor, das er/sie über den Zweck der Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten informiert wird. Die Bestimmungen scheinen sich zu widersprechen, eine Einwilligung iSd Art 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO liegt demnach augenscheinlich nicht vor.

Ad § 5 Abs 6 FOG

Die grundsätzliche Möglichkeit, personenbezogene Daten unbegrenzt zu speichern, erscheinen im Sinne der in der DSGVO normierten Datensparsamkeit als problematisch.

Ad § 5 Abs 7 FOG

Hier werden das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Widerspruchsrecht iSd DSGVO für nicht anwendbar erklärt, sofern dadurch die Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO voraussichtlich unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird. Der pauschale Ausschluss nahezu aller Rechte von Betroffenen, wie sie in der DSGVO festgehalten werden, unter den oben genannten Bedingungen ohne weitere Begründung, erscheint im Sinne der Unionskonformität dieser Bestimmung jedenfalls als problematisch.

Ad § 9 Abs 2 FOG

Der hier festgelegte nahezu völlig freie Verkehr von personenbezogenen Daten zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen lässt sich nur schwer mit den Grundprinzipien der DSGVO in Einklang bringen.

Mit besten Grüßen



Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth
Rektorin

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Rektorin

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1100, F +43 316 389-1101
E rektorin@kug.ac.at
www.kug.ac.at

